



Stellungnahme der Deutschen Steuer-Gewerkschaft zu Fragen der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung

I.

Die Umsatzsteuer gehört in Deutschland zu den betrugsanfälligsten Steuerarten.

Seit mehreren Jahren sinkt das Aufkommen der Umsatzsteuer trotz einer positiven Verlaufsrate des zugrunde liegenden Bruttosozialproduktes. Hauptursache hierfür ist die bedrohlich wachsende Umsatzsteuerhinterziehung. Der Umsatzsteuerbetrug verspricht – im Vergleich mit einem Banküberfall - höhere und schnellere Erträge und die Wahrscheinlichkeit der Aufdeckung sowie die Höhe der möglichen Strafe liegen um ein vielfaches unter dem Risiko eines Bankräubers.

Der Gesetzgeber hat das Problem des Umsatzsteuerbetruges erkannt und gehandelt, die bisherigen Maßnahmen haben jedoch nur begrenzten Erfolg gezeigt. Dies wird bei einem Blick auf die Entwicklung des Umsatzsteueraufkommens deutlich:

Gesamtaufkommen Umsatzsteuer in Deutschland (ohne Einfuhrumsatzsteuer):

| | |
|------|-----------------|
| 1999 | 111,6 Mrd. Euro |
| 2000 | 107,1 Mrd. Euro |
| 2001 | 104,4 Mrd. Euro |
| 2002 | 105,4 Mrd. Euro |
| 2003 | 103,1 Mrd. Euro |

Eine Trendumkehr ist auch für das Jahr 2004 nicht erkennbar. Vielmehr zeichnet sich eine Entwicklung ab, wonach die Täter mit zunehmend größeren Warenmengen und Beträgen handeln, um mit gleich bleibenden Aktivitäten insgesamt eine höhere Vorsteuererstattung zu erlangen.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft schätzt die Höhe des Umsatzsteuerbetruges in Deutschland auf rund 21 Mrd. Euro jährlich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Umsatzsteuerbetrug nicht nur auf die sog. Umsatzsteuerkarusselle zurückgeht, sondern auch einer boomenden Schattenwirtschaft zuzuordnen ist.

II.

Allgemeine Probleme der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung

Bei sämtlichen Ansätzen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung sind verschiedene Eigenarten dieser Form der Steuerkriminalität zu beachten.

- So zeichnen sich die Täter durch eine außergewöhnliche Mobilität aus, die über nationale und internationale Grenzen hinausgeht. Eine grenzüberschreitende Vernetzung der Täter ist selbstverständlich. Nach Angaben der Steuerfahndung handelt es sich bei dem Täterkreis um einen in der Regel überschaubaren Kreis bekannter Personen.
- Der Betrugstatbestand wird beim Umsatzsteuerkarussellbetrug erst dann verwirklicht, wenn der sog. „Missing Trader“ die von ihm zu leistende Umsatzsteuer tatsächlich nicht abführt und ihm die Absicht nachgewiesen werden kann, dass er sie tatsächlich nicht abführen wollte. Damit entsteht für die Täter ein deutlicher Zeitvorteil, der ihnen ein Untertauchen erleichtert. Weiteren Tätern kann eine Tatbeteiligung nur nachgewiesen werden, wenn deren Kenntnis über die Gesamtzusammenhänge bewiesen werden kann. Die zu Unrecht überwiesene Vorsteuererstattung wird sofort in das Ausland verbracht. Ein Tatnachweis über die Geldströme ist damit nahezu unmöglich, da die Gelder im Inland auch nach Aufklärung der Tat nicht mehr verfügbar sind.
- Zur Verschleierung des Betruges werden seit einigen Jahren auch legale Unternehmen, die bereits seit längerem am Markt tätig und bekannt sind, ohne deren Wissen in Karussellgeschäfte eingebunden. Dabei gehören diese Um-

sätze vielfach zum normalen Geschäftsbetrieb des betroffenen Unternehmers und sind damit weder kriminell noch angreifbar.

III.

Umgesetzte Reformen

Politik, Wirtschaft und Verwaltung haben angesichts des Rückgangs der Umsatzsteuereinnahmen dringenden Handlungsbedarf ausgemacht. Es hat sich herauskristallisiert, dass die dramatische Entwicklung nur zu einem geringen Teil auf die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung zurückgeführt werden kann. Seit 1999 wurden verschiedene Gesetzesinitiativen auf den Weg gebracht, die in Einzelfällen die Ermittlungsmöglichkeiten der Finanzverwaltung verbessert haben.

So gibt es seit 2002 das Instrument der unangekündigten Nachschau, die Verpflichtung zur monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung in den ersten beiden Jahren nach der Unternehmensgründung sowie die Sicherheitsleistung bei problematischen Vorsteuerüberhängen. In diesem Jahr kommt die vom Bundesrechnungshof empfohlene Maßnahme des § 25 d UStG (Haftung des Leistungsempfängers bei schuldhaft nicht abgeführter Umsatzsteuer des Leistungserbringers), die Änderung der Vorschriften rund um die Rechnungserstellung sowie die ab dem 1. April dieses Jahres geltende Steuerschuldumkehr bei Grunderwerb und Bauleistungen (Reverse-Charge-Modell) hinzu.

1.) Umsatzsteuernachschau (§27 b Umsatzsteuergesetz)

Das Instrument der unangekündigten Nachschau hat sich in der Praxis als eine unkomplizierte Möglichkeit zur kurzfristigen Sachverhaltsaufklärung erwiesen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Nutzung der Nachschau im Rahmen der Betrugsbekämpfung weniger erfolgreich ist, weil die hohe Mobilität der Täter diesem Instrument die erforderliche Schlagkraft nimmt.

Die Nachschau ist insbesondere bei der täglichen Arbeit der Finanzämter (hier der Umsatzsteuersonderprüfung), Unternehmensneugründungen oder Überprüfung einzelner Geschäftsvorgänge hilfreich und inzwischen unverzichtbar.

2.) Monatliche Voranmeldungen (§ 18 Abs. 2 Satz 4 Umsatzsteuergesetz)

In der Betrugsbekämpfung nur bedingt wirkungsvoll hat sich die Regelung erwiesen, bei Unternehmensneugründungen monatliche Umsatzsteuervoranmeldungen vorzuschreiben.

Dabei liegt das Problem nicht in der generellen Wirkungsweise dieser Vorschrift. Die monatliche Abgabe von Umsatzsteuervoranmeldungen ist besonders bei regulären Unternehmensgründungen sinnvoll, denn damit können Steuerausfälle vermieden werden. Jedoch bieten sich kriminellen Gründungs- oder Karusselltätern eine Vielzahl von Möglichkeiten, diese Vorschrift zu umgehen. Mit Mantelkauf und Vorratsgründungen von Gesellschaften ist es nicht mehr erforderlich, für unternehmerisches Tätigwerden einen neuen Betrieb zu gründen. Schon heute besteht problemlos die legale und ggf. auch ohne kriminelle Absichten sinnvolle Möglichkeit, ein seit Jahren bestehendes Unternehmen zu übernehmen.

3.) Sicherheitsleistung bei problematischen Vorsteuerüberhängen (§ 18 f Umsatzsteuergesetz)

Diese Regelung hat sich bisher bewährt, auch wenn die betroffenen Unternehmen die Bewertung des Finanzamtes, ob ein problematischer Vorsteuerüberhang gegeben ist, nicht immer teilen.

4.) Haftung bei schuldhaft nicht abgeführter Umsatzsteuer (§ 25 d Umsatzsteuergesetz)

Die Vorschrift findet in der Praxis der Finanzämter nur wenige Anwendungsmöglichkeiten. So ist es im Regelfall nicht möglich, dem Leistungsempfänger nachzuweisen, dass er von der Absicht des Lieferanten wusste, Umsatzsteuer nicht abzuführen. Zusätzlich muss der Leistungsempfänger im Zeitpunkt der Inanspruchnahme auch in der Lage sein, den Haftungsanspruch zu befriedigen. Dies ist gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetrugs nahezu ausgeschlossen, da es zum Wesen des Betruges gehört, dass die Täter nach vollzogenem Betrug nicht mehr auffindbar sind. Zudem ist die Realisierung eines Haftungsanspruches für die Finanzverwaltung äußerst aufwendig. Dafür bleibt in der Abwicklung des Tagesgeschäftes und unter wirtschaftlicher Betrachtung der Erfolgsaussichten kaum Zeit.

IV.

Interne Maßnahmen der Finanzverwaltung

Auch die Finanzverwaltung hat eine Reihe von strukturellen Veränderungen vorgenommen, um dem Problem der Umsatzsteuerhinterziehung zu begegnen.

Mit großem Engagement wurden in verschiedenen Finanzämtern Modelle entwickelt, um Betriebe in der Gründungsphase in besonderem Maße zu begleiten (z. B. Finanzamt Hamm: Gründungsstelle mit Ortsbesichtigung und weiterer Hilfestellung für Existenzgründer; Finanzamt Dortmund: regelmäßige Überwachung von fliegenden Händlern).

Das Personal wurde mit besonderen Schulungen für die neuen Problemfelder sensibilisiert. Es wurden Checklisten entworfen, in denen Indizien für problematische Unternehmensgründungen zusammengestellt wurden. Flächendeckende Lösungen konnten jedoch nicht erarbeitet werden, da hierzu Personal und Zeit fehlen.

Zur Weiterentwicklung dieser Projekte liegen aus fast allen Bundesländern Informationen vor, die Verbesserungen, insbesondere bei Betreuung der Bürger hinsichtlich Betriebsgründungen oder Wiederaufnahmen von ruhenden Unternehmen, zum Ziel haben. In diesem Zusammenhang ist die Unterstützung des Bundesamtes für Finanzen mit der Datenbank „Zauber“ von besonderer Bedeutung.

Aus dem Bereich der Umsatzsteuersonderprüfung und der Steuerfahndung können erste Erfolge gemeldet werden.

Es lässt sich erkennen, dass wesentliche Teile des Umsatzsteuerbetruges inzwischen nicht mehr in Deutschland vollzogen werden.

Zusätzliche Probleme bei Gründung bzw. Kauf neuer Unternehmen, die erhöhte Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung und verbesserte gesetzliche Möglichkeiten führen dazu, dass insbesondere Umsatzsteuerkarusselltäter aus einzelnen Bundesländern in das europäische Ausland abwandern. Dies führt zu einem eher ansteigenden gesamteuropäischen Steuerschaden. Gesicherte Erkenntnisse darüber, ob sich diese Entwicklung im gesamten Bundesgebiet vollzieht, gibt es bisher nicht.

V.

Personalausstattung der Finanzverwaltung

Die Finanzverwaltungen der Länder befinden sich länderübergreifend in einem organisatorischen Umbruch. Regional unterschiedlich werden unter dem Stichwort „Risikoorientierung“ neue Verfahren entwickelt und versucht, die Bearbeitung der Steuervorgänge an wirtschaftlichen Kriterien auszurichten.

Diese organisatorischen Maßnahmen sind Folge des Personalabbaus in den öffentlichen Verwaltungen. Die Finanzverwaltung wurde in den letzten 5 Jahren personell um rund 10 % verringert.

Die Reduzierung des Personalkörpers wirkt sich auch auf die Weiterentwicklung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung aus. Angesichts weiterer Sparvorgaben der Länder ist davon auszugehen, dass die Bearbeitung der Umsatzsteuer nicht durch zusätzlichen Personaleinsatz intensiviert werden kann. Die knappen Personalressourcen erlauben keine Umverteilung des Personals aus anderen Bereichen hin zur Umsatzsteuer.

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft weist in diesem Zusammenhang auf die spürbare Unterbesetzung der übrigen Außendienste hin, die bereits heute zur Nichtrealisierung von erheblichen Mehrsteuern führt.

Die langjährige Vernachlässigung der Umsatzsteuer hat eine Reihe der aktuellen Probleme aufkommen lassen, die nunmehr als Ursache für die Reformnotwendigkeiten gewertet werden. Derzeit wird die Umsatzsteuer mit einem minimalen Personaleinsatz administriert. Dieser Personalkörper, der bereits heute unzureichend ist, wird auch bei Realisierung anderer Umsatzsteuersysteme nicht ausreichend sein, um das steuergestaltende Wirken der Unternehmen in einem legalen Rahmen zu halten.

Mit einer sach- und aufgabengerechten Personalausstattung ließen sich im bisherigen Umsatzsteuersystem zusätzliche Maßnahmen realisieren, die bisher fehlender personeller Ressourcen wegen nicht zur Anwendung kommen konnten.

VI.

Bundeszuständigkeit für Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung

Auf der Ebene der Steuerfahndung haben sich vielfältige Kontakte zwischen den Fachprüfern für Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung fast aller Bundesländer ergeben. Die Bearbeiter verfügen über ein, auf privater Initiative beruhendes, Netzwerk, mit dem vielfältige informelle Kontakte möglich sind. Zur Unterstützung dieser Initiativen wären die Bereitstellung einer einheitlichen Fahndungsdatenbank und Nutzungsmöglichkeiten einer einheitlichen Software notwendig. Derartige Projekte existieren bereits am Markt, wurden jedoch aus Kostengründen nicht flächendeckend beschafft.

Behördentypische „Hemmnisse“ konnten bei dieser bundesweiten Zusammenarbeit zuständiger Stellen nicht festgestellt werden, jedoch fehlt es vielfach an den offiziellen Unterstützungsmöglichkeiten. Die Arbeit könnte durch Erleichterung unmittelbarer Kontakte von Fahndungsstellen anderer Bundesländer mit den Festsetzungsfinanzämtern verbessert werden. Hier ergeben sich oftmals Abstimmungsschwierigkeiten, da die Ämter einer möglichen Gefährdung des Steuergeheimnisses wegen Auskünfte regelmäßig nur an Fahndungsstellen aus dem eigenen Bundesland geben.

Eine bundesweite zentrale Zuständigkeit der Steuerfahndung würde diese Arbeit zwar deutlich erleichtern, jedoch die notwendige Zusammenarbeit mit den örtlichen Finanzbehörden verkomplizieren.

Notwendig wären gesetzliche Voraussetzungen für eine zentral zuständige Bundesstaatsanwaltschaft sowie länderübergreifende Aktionen der Steuerfahndung.

Nach Ansicht der Deutschen Steuer-Gewerkschaft ist eine generelle Bundeszuständigkeit im Bereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung nicht hilfreich, da diese mit der Bearbeitung der normalen Steuerfälle verknüpft bleibt.

Verfahrensoptimierungen mit Beteiligung des Bundes an der Organisation der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung sind denkbar. Dies gilt insbesondere für länderübergreifende Datensammlungen – z. B. der Datenbank „Zauber“, allerdings in spezifi-

scher Form für Zwecke der Steuerfahndung – und Schaffung fachbezogener Beratungsmöglichkeiten für Steuerfahnder der Länder.

Mit der vermehrten Einbindung von Schwerpunktstaatsanwaltschaften müssen feste Kompetenzen geschaffen werden, denn im Bereich der Wirtschafts- und Steuerkriminalität sind die Staatsanwaltschaften oftmals überlastet.

VII.

Verbesserungen in der europäischen Zusammenarbeit

Weil der Umsatzsteuerbetrug kein deutsches sondern ein grenzüberschreitendes europäisches Phänomen ist, sind Verbesserungen bei der europäischen Zusammenarbeit der Steuerbehörden erforderlich.

Der Austausch länderübergreifender Erkenntnisse muss im Rechtshilfe- und Amtshilfeverkehr vereinfacht werden. Hemmnisse – bedingt durch langwierige zwischenstaatliche Auskunfts- und Rechtshilfeersuchen, welche über die Justizverwaltung gestellt werden müssen – hindern eine zeitnahe Ermittlung. Diese ist vor allem beim Umsatzsteuerkarussellbetrug von besonderer Wichtigkeit, denn dieser setzt zwingend die Beteiligung eines Unternehmens in einem anderen EU-Staat voraus, so dass unabdingbar im Ausland Ermittlungen notwendig sind.

Über eine Änderung des § 270 Abs. 6 AO, der die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung regelt, müssen die Voraussetzungen länderübergreifender Ermittlungen im Bereich der Steuerkriminalität geschaffen werden. Dabei müssen deutsche Ermittlungsbehörden auch dann die Möglichkeit zur weiteren Ermittlung haben, wenn der Umsatzsteuerbetrug zu Lasten eines anderen EU-Mitgliedslandes geht.

VIII.

Ist-Besteuerung als Chance?

Von den im politischen Raum diskutierten Umsatzsteuermodellen ist die Umsetzung der sog. Ist-Besteuerung in die Praxis am ehesten durchführbar. In diesem Modell muss die Umsatzsteuer vom leistenden Unternehmer erst dann abgeführt werden,

wenn er das Geld tatsächlich erhalten hat. Der Vorsteueranspruch beim Leistungsempfänger kann erst eingelöst werden, wenn dieser den Rechnungsbetrag tatsächlich beglichen hat. Bei diesem System würde auch die Korrektur der Umsatzsteueranmeldung entfallen, soweit sich nach Lieferung noch tatsächliche Endgeltminderungen ergeben. Eine Rechnungskorrektur im Sinne des § 17 UStG – heute bei Minderrungen und Rabatten üblich – würde weitgehend entfallen.

Der Nachteil der Ist-Besteuerung liegt darin, dass im täglichen Geschäftsleben ein Abgleich des Zahlungsverkehrs notwendig wäre, um steuerlichen Ansprüchen zu genügen. Bisher war die Rechnung ein sichtbares Zeichen der Leistungserbringung. Bei einer Ist-Besteuerung würden sich für die Finanzverwaltung bei der Prüfung steuerlicher Obliegenheiten der Unternehmen erhebliche Probleme ergeben. Dieser Administrationsaufwand wäre gegenüber der bisherigen Prüfungspraxis doppelt so hoch.

IX.

Cross-Check-Verfahren verwaltungstechnisch problematisch

Das unabhängig vom System der Umsatzbesteuerung notwendige Cross-Check-Verfahren ist nicht praxistauglich.

Mit einem elektronisch unterstützten Cross-Check-Verfahren soll ein Abgleich zwischen dem Ausgangsumsatz eines leistenden Unternehmers mit dem entsprechenden Eingangsumsatz auf Seiten des Leistungsempfängers vorgenommen werden. Auf diese Weise soll festgestellt werden, ob die Voraussetzungen des Vorsteuerabzugs beim Leistungsempfänger vorliegen.

Für die Praxistauglichkeit eines solchen Systems wäre erheblicher administrativer Aufwand erforderlich. Wichtigste Voraussetzung wäre eine einheitliche EDV-Landschaft für sämtliche Unternehmen und Länderfinanzverwaltungen. Daneben müssten ca. 30 – 40 Mio. Rechnungen täglich nach einer festzulegenden ID-Nummer aufgezeichnet und zweifelsfrei zugeordnet werden. Anschließend müsste diese Datenmenge in verwertbarer Art und Weise aufbereitet und maschinell auf Stimmigkeit geprüft werden. Dieser immense Aufwand würde lediglich der Vorbereitung von

Stichproben und manuellen Zusatzprüfungen dienen. Der personelle Aufwand lässt sich auf allen Ebenen von Bund und Ländern auf ca. 5.000 Stellen beziffern. Notwendige Sachkosten sind der unterschiedlichen Ausgangsvoraussetzungen wegen nicht abschätzbar.

Zusätzlich ist mit Widerstand der Mittel- und Kleinunternehmen zu rechnen, die sich eine systemkonforme EDV-Ausstattung zzgl. entsprechender Software und der erforderlichen Datenverbindungen zulegen müssten.

Zahlreich bekannt gewordene Fälle von Umsatzsteuerbetrug haben gezeigt, dass Rechnungen von erheblicher Höhe benutzt worden sind. Um den immensen administrativen Aufwand des Cross-Check-Verfahrens zu minimieren, die Vorteile des Systems für die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung aber dennoch zu nutzen, könnte die Freigrenze meldepflichtiger Rechnungen entsprechend hoch – beispielsweise bei 20.000 Euro – angesetzt werden.

X.

Länderfinanzausgleich

Die Struktur des Länderfinanzausgleichs ist eines der zentralen Probleme der Personal- und Sachausstattungen der Länderfinanzverwaltungen. Die Mängel des Länderfinanzausgleichs wirken sich damit auch auf die Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung aus.

Grund hierfür ist, dass die besonderen Bemühungen im Bereich der steuerlichen Außendienste für die Länder fiskalisch wenig ertragreich sind. Die regelmäßig von den Ländern allein zu tragenden Personal- und Sachkosten werden gegen die anteiligen Landessteueranteile aufgerechnet, die mit dem Einsatz der Außendienste unstreitig erzielbar wären.

Aufgrund der Bundesanteile an diesen Mehreinnahmen und der Ausgleichszahlungen in den Länderfinanzausgleich müssen die Personalkosten der Länder regelmäßig aus weniger als 20 % der gesamten Mehrsteuern finanziert werden. Darin sehen

die Länder erhebliche Hemmnisse, wenn es um die Schaffung zusätzlicher Stellen in ihrer Finanzverwaltung geht.

Es ist deshalb notwendig, das unterschiedliche Engagement der Länder bei der Sach- und Personalausstattung ihrer Finanzverwaltungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs angemessen zu berücksichtigen. Unabdingbar dabei ist, den Personalkosten der Länder für eine erhöhte Außendienstsdichte angemessene Erträge gegenüberstellen zu können.

Damit ließe sich zudem sicherstellen, dass es nicht zu erheblich unterschiedlichen Strukturen in der Intensität und Prüfungsdichte der Länder kommt.

XI.

Weitere Anregungen

1.) Verbesserungen in der Behördenzusammenarbeit

Wesentliche Ursachen für den Erfolg des Umsatzsteuerbetruges liegen in den legalen Vorbereitungshandlungen, wie z. B. der Gründung einer Scheinfirma oder eines Unternehmens. Da die Unternehmensgründung insgesamt ein staatlich begleiteter Akt ist, kann eine Hinterziehung regelmäßig nur dann erfolgen, wenn zuvor staatliche Stellen entweder keine Kontrollmöglichkeiten hatten oder vorhandene Möglichkeiten nicht genutzt wurden.

Mit dem Ansatz, Umsatzsteuerbetrug bereits im Vorfeld der Gewerbeanmeldung zu verhindern, werden auch die Kommunen in die weitere Entwicklung eingebunden. Neben Überlegungen zu einem Umsatzsteuersystemwechsel ist eine deutlich verbesserte Zusammenarbeit zwischen den für die Gewerbeanmeldung zuständigen Behörden und den Finanzämtern eine wirkungsvolle Ergänzung der übrigen Maßnahmen.

2.) Verfahrensbeschleunigung

Probleme der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges liegen in Verfahrensvorschriften, welche zeitliche Zugeständnisse an den Steuerpflichtigen zum Inhalt haben. Dazu gehören die Dauerfristverlängerung, die quartalsweise Abgabe von Voranmeldun-

gen sowie die alle 3 Monate erforderliche Abgabe von zusammenfassenden Meldungen nach § 18 a Abs. 1 UStG.

Diese Normen sind auf dem Prüfstand zu stellen, denn z. B. die Dauerfristverlängerung wurde zu einer Zeit in das Gesetz aufgenommen, als die wenigsten Unternehmen über eine zeitnah arbeitende Datenverarbeitung verfügten. Mit einer Verkürzung der Abgabefristen würden die betrugsanfälligen Vorgänge – z. B. Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung als Vollzug des Umsatzsteuerbetruges – zeitlich dicht gestaffelt, sodass sich daraus erheblich bessere Ermittlungsmöglichkeiten ergeben würden.

3.) Änderungsvorschläge zum Umsatzsteuergesetz

- Es ist notwendig, den umsatzsteuerrechtlichen Begriff der „Betriebsstätte“ entsprechend den modernen Formen der Unternehmensgestaltung (z. B. Büroserviceunternehmen, Strohmänner, Domizilunternehmen etc.) anzupassen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Rechtsprechung den Begriff inzwischen derart weit gefasst hat, dass in nahezu allen Fällen von einer zulässigen und damit – trotz wirtschaftlich unüblicher Gestaltung – steuerlich aktiven Betriebsstätte auszugehen ist.
- Soweit vorhanden – z. B. im Kfz-Handel – sollten bei der Warenbezeichnung nach § 14 Abs. 1 Nr. 3 UStG zusätzliche detaillierte Aufzeichnungen mit genauer Seriennummer, Identifizierungsnummer (ähnlich der Kfz-Fahrgestellnummer) entweder in der Rechnung oder im Lieferschein, der notwendiger Bestandteil der Rechnung ist, aufgeführt werden. Damit könnte der Karussellvertrieb von Waren deutlich erschwert werden.
- In der Praxis hat sich die Vertrauensschutzregelung für innergemeinschaftliche Lieferungen nach § 6 a Abs. 4 UStG als problematisch erwiesen. Die nur in Deutschland und Österreich gesetzlich verankerte Regelung wird nach Erkenntnissen der Steuerfahndung gerade im Bereich des Umsatzsteuerbetruges umfassend genutzt.

4.) Weitere Handlungsmöglichkeiten

Die strafrechtliche Bedeutung der gewerbs- bzw. bandenmäßigen Steuerhinterziehung nach § 370 a AO ist zu erhöhen, indem die Vorschrift in den Bereich

der Katalogtaten der Telefonüberwachung nach § 100 a StPO aufzunehmen ist. In der verfahrensrechtlichen Praxis hat sich gezeigt, dass nahezu ausschließlich die Erkenntnisse aus Telefonüberwachungen wissentliches Handeln der Täter nachweisen können. Dies gilt insbesondere für Hintermänner eines Karussellbetruges, die in den wenigsten Fällen unmittelbar selbst strafbare Handlungen begehen.

Eine einheitliche Steuernummer – ähnlich der Versicherungsnummer –, die an die Person bzw. die Kapitalgesellschaft gebunden ist, würde die Möglichkeit erschweren, an unterschiedlichen Orten unerkannt neue Betriebe zu Missbrauchszwecken zu eröffnen (Finanzamtstourismus). Mit einer bundeseinheitlichen Steuernummer ließen sich darüber hinaus weitere Missbrauchstatbestände reduzieren.

XI.

Schlussbemerkung

Die Deutsche Steuer-Gewerkschaft stellt fest, dass eine wirksame Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges nicht allein mit einem Systemwechsel zu erreichen ist. Jedes Umsatzsteuersystem steht und fällt mit der Bereitstellung zusätzlichen Personals in der Finanzverwaltung.

Bevor über einen Systemwechsel in der Umsatzbesteuerung nachgedacht wird, sollte das vorhandene Steuersystem unter gleichzeitiger Verbesserung der Kontrollmöglichkeiten weiterentwickelt werden.

Eine Steuerrealisierung zum Null- oder Spartarif wird auch zukünftig – unabhängig vom gewählten Besteuerungsverfahren – nicht möglich sein.